

14.12.12

Beschluss

des Bundesrates

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

Der Bundesrat hat in seiner 904. Sitzung am 14. Dezember 2012 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen, zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin sowie zur Änderung der Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen

1. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe 0a - neu - (§ 20 Absatz 1 Nummer 13a - neu - der 2. BImSchV)

In Artikel 1 ist in Nummer 12 dem Buchstaben a folgender Buchstabe 0a voranzustellen:

'0a) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

"13a. entgegen § 12 Absatz 1 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet," '

Begründung:

Der Änderungsverordnung der 2. BImSchV sieht unter Nummer 6 in § 12 Absatz 1 die Ergänzung der Anzeigepflicht vor:

"...; die Anzeigepflicht gilt auch für den Fall einer wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Absatz 2."

Die 'wesentliche Änderung' wird in der Änderungsverordnung anschließend konkretisiert (erhebliche negative Auswirkungen und Erhöhung der Nennkapazität um 10 Prozent bzw. 25 Prozent). Durch die neue Anzeigepflicht bei wesentlichen Änderungen ist vermehrt von Anzeigen auszugehen.

Aus Sicht des Ländervollzugs fehlt in der Änderungsverordnung die Möglichkeit, Verstöße gegen diese neue Anzeigepflicht mit Bezug auf wesentliche Änderungen, aber auch Verstöße gegen die Anzeigepflicht mit Bezug auf die Inbetriebnahme zu ahnden. Erst durch die Aufnahme der Nummer 13a wird der Anzeigeverpflichtung die erforderliche Bedeutung als Betreiberpflicht beigegeben.

Ferner wird durch das Einfügen der Nummer 13a die angestrebte "Anpassung an die Rechtsförmlichkeit" durch Analogie zur Regelung der Anzeigeverpflichtung der 31. BImSchV geschaffen: Dortiger § 5 Absatz 2 regelt das Anzeigeverfordernis ("... Der Betreiber hat ferner eine wesentliche Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage der zuständigen Behörde vorher anzuzeigen.") und § 12 Absatz 2 Nummer 2 die Ordnungswidrigkeit bei Nichterfüllung ("Ordnungswidrig ... handelt, wer ... 2. entgegen § 5 Absatz 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet"; jeweils Stand 20.12.2010).

2. Zu Artikel 2 (§ 2 Absatz 3 Nummer 01 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 2 Absatz 3 der Nummer 1 folgende Nummer 01 voranzustellen:

"01. die nach § 67 Absatz 2 oder § 67a Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder vor Inkrafttreten des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nach § 16 Absatz 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war,"

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung dient der Klarstellung und der Vervollständigung der in Bezug genommenen Anlagen.

3. Zu Artikel 2 (§ 2 Absatz 6 Nummer 2 Buchstabe b₁ - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 2 Absatz 6 Nummer 2 nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

"b₁) natürliche, nicht gefährliche Hölzer aus der Landschaftspflege, soweit sie auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind,"

Begründung:

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) klargestellt, dass neben land- oder forstwirtschaftlichen Materialien auch Hölzer aus der Landschaftspflege vom Anwendungsausschluss des KrWG erfasst werden können, soweit sie auf Grund ihrer stofflichen Beschaffenheit mit den Hölzern aus der Forstwirtschaft vergleichbar sind. Da bei der Verbrennung dieser Hölzer keine anderen oder höheren Emissionen als bei der Verbrennung von Abfällen aus der Forstwirtschaft auftreten, sollen diese Materialien vom Begriff "Biobrennstoffe" mit erfasst werden.

4. Zu Artikel 2 (§ 3 Absatz 3 Satz 2 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist dem § 3 Absatz 3 folgender Satz anzufügen:

"Die Grenzwerte dieser Verordnung sind bei diesen Anlagen nicht anzuwenden."

Begründung:

Durch die Industrieemissionsrichtlinie ist die "Aggregationsregel" in § 3 neu aufgenommen worden. Mehrere Anlagen, die ihre Abgase gemeinsam ableiten, sind als eine Anlage zu betrachten. Wie aus der Begründung zum Geltungsbereich (§ 1) und der Aggregationsregel zu entnehmen ist, gelten entsprechend der Industrieemissionsrichtlinie für einzelne Anlagen mit einer geringeren Feuerungswärmeleistung als 15 MW nicht die Grenzwerte der 13. BImSchV. Bei der Aggregationsregel wurde zwar die Begründung zum Verordnungstext entsprechend angepasst, es fehlt allerdings noch die Klarstellung im Verordnungstext.

5. Zu Artikel 2 (§ 8 Absatz 13 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 8 Absatz 13 die Wörter "in entsprechender Anwendung des in § 10 Absatz 2 vorgeschriebenen Verfahrens" zu streichen.

Begründung:

In der Regel haben bei Gasturbinen mit Zusatzfeuerung die Abgase nach Ausgang Gasturbine nur noch einen Sauerstoffgehalt von ca. 15 Prozent anstelle von 21 Prozent. Um eine Gleichbehandlung dieser Anlagen im Vergleich zu Anlagen, die eine Gasturbine mit separater Frischluft-Feuerung haben, zu realisieren, wurden in der Vergangenheit je nach Konfiguration variable Ansätze

gewählt (z. B. die TÜV-Formel). Die konsequente Auslegung der Formulierung in der Verordnung bedeutet, dass die variablen Ansätze nicht mehr angewandt werden können. Durch den Querverweis auf § 10 Absatz 2 der Verordnung entfiere dann die Möglichkeit, den geringeren Sauerstoffgehalt im Abgas in der Praxis durch eine Einzelfallentscheidung zu berücksichtigen.

6. Zu Artikel 2 (§ 11 Absatz 4 Satz 1 und 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 11 Absatz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Satz 1 ist zu streichen.
- b) In Satz 2 sind die Wörter "nach Satz 1" durch die Wörter "von 50 mg/m³" zu ersetzen.

Begründung:

In § 8 der Verordnung ist für Gasturbinen ein NO_x-Tagesmittelwert von 50 mg/m³ festgelegt. Die Nennung eines gleichlautenden Jahresmittelwertes macht keinen Sinn.

7. Zu Artikel 2 (§ 20 Absatz 2 Satz 2 - neu -, 3 - neu -, 4 - neu -, § 29 Absatz 1 Nummer 2 der 13. BImSchV)

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) Dem § 20 Absatz 2 sind folgende Sätze anzufügen:

"Ergibt sich auf Grund der Bauart und Betriebsweise von Nass-Abgasentschwefelungsanlagen infolge des Sättigungszustandes des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt, soll die zuständige Behörde auf die kontinuierliche Messung des Feuchtegehaltes verzichten und die Verwendung des in Einzelmessungen ermittelten Wertes zulassen. In diesem Fall hat der Betreiber Nachweise über das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen bei der Kalibrierung zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Der Betreiber hat die Nachweise fünf Jahre nach Kalibrierung aufzubewahren."

- b) In § 29 Absatz 1 Nummer 2 sind nach den Wörtern "§ 9 Absatz 4," die Wörter "§ 20 Absatz 2 Satz 3 oder Satz 4," einzufügen.

Begründung:

Bei Kraftwerken mit einer Nass-Abgasentschwefelungsanlage ergibt sich bauart- und betriebsbedingt infolge des Sättigungszustands des Abgases und der konstanten Abgastemperatur, dass der Feuchtegehalt im Abgas an der Messstelle einen konstanten Wert annimmt. Da die Messung nur zur Bestätigung verfahrenstechnisch bekannter Größen führen würde, kann auf sie verzichtet werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die bestehende, in der Praxis bewährte Regelung in § 15 Absatz 2 der noch geltenden 13. BImSchV wieder hergestellt.

8. Zu Artikel 2 (§ 20 Absatz 7 - neu - der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist dem § 20 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Die zuständige Behörde kann bei Feuerungsanlagen, Gasturbinen und Gasmotoren mit einer Lebensdauer von weniger als 10 000 Betriebsstunden beschließen, von den kontinuierlichen Messungen gemäß Absatz 1 abzusehen."

Begründung:

§ 20 sollte um einen neuen Absatz ergänzt werden, in den die Ausnahmeregelung des Anhangs V Teil 3 Nummer 2a der IED aufgenommen wird. Die IED-Regelung bestimmt, dass Feuerungsanlagen (Gasturbinen, -motoren, -kessel) von der kontinuierlichen Messung ausgenommen werden, wenn ihre Lebensdauer unter 10 000 Betriebsstunden liegt.

9. Zu Artikel 2 (§ 21 Absatz 5 Satz 1 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 21 Absatz 5 Satz 1 vor dem Punkt am Satzende die Wörter "und sich aus den Einzelmessungen ergibt, dass der Jahresmittelwert nach § 11 Absatz 2 sicher eingehalten wird" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist erforderlich, da auch der Jahresmittelwert für Quecksilber von 0,01 mg/m³ nach § 11 Absatz 2 eingehalten werden muss.

10. Zu Artikel 2 (§ 22 Absatz 1 Satz 1 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 22 Absatz 1 Satz 1 die Wörter ", nach Abzug der in Anlage 3 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle," zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die in Anlage 3 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle legen lediglich Anforderungen an die Güte der Messeinrichtung fest. Bei der Bildung der Halbstundenmittelwerte müssen dagegen die bei der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheiten berücksichtigt werden.

11. Zu Artikel 2 (§ 22 Absatz 1 Satz 3, Satz 4 - neu -,Absatz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 22 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 3 sind die Wörter "einschließlich der An- und Abfahrvorgänge" zu streichen.

bb) Nach Satz 3 ist folgender Satz einzufügen:

"Für An- und Abfahrvorgänge, bei denen ein Überschreiten des Zweifachen der festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht verhindert werden kann, sind durch die zuständige Behörde Sonderregelungen zu treffen."

b) Absatz 2 ist zu streichen.

Folgeänderungen:

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

- a) In der Inhaltsübersicht ist bei Anlage 3 im Klammerzusatz die Angabe "§ 22 Absatz 4" durch die Angabe "§ 22 Absatz 3" zu ersetzen.
- b) In § 20 Absatz 1 Satz 1 sind die Wörter "§ 22 Absatz 3 Satz 3" durch die Wörter "§ 22 Absatz 2 Satz 3" zu ersetzen.
- c) In § 22 werden die bisherigen Absätze 3 bis 5 zu den Absätzen 2 bis 4.
- d) § 29 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:
 - aa) In Nummer 3 sind die Wörter "§ 22 Absatz 1 Satz 5" durch die Wörter "§ 22 Absatz 1 Satz 6" zu ersetzen.
 - bb) In Nummer 18 sind die Wörter "§ 22 Absatz 3 Satz 2" durch die Wörter "§ 22 Absatz 2 Satz 2" zu ersetzen.
- e) In Anlage 3 ist in der Überschrift im Klammerzusatz die Angabe "§ 22 Absatz 4" durch die Angabe "§ 22 Absatz 3" zu ersetzen.

Begründung:

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa:

Die Fahrweise von Anlagen während des An- und Abfahrens wird durch die Anlagenhersteller vorgegeben und berücksichtigt insbesondere auch sicherheitstechnische Gesichtspunkte. Der Anlagenbetreiber ist an diese individuell auf seine Anlagenkonfiguration abgestimmten Vorgaben gebunden. Dabei sind kurzzeitige Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten nicht zu vermeiden. Die dabei gemessenen Werte werden bislang gemäß der bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung von Emissionen in einer Sonderklasse abgelegt, solange ein von der zuständigen Behörde festgelegter Betriebszustand nicht erreicht ist. Bei Einbeziehung der beim An- und Abfahren gemessenen Werte würde sich ein systematischer Fehler bei der Bildung der Tagesmittelwerte ergeben, da ihnen die gleiche Wertigkeit zukommen würde wie den bei Vollast ermittelten Halbstundenmittelwerten.

Zu Buchstabe a Doppelbuchstabe bb:

Nach Anhang V Teil 4 Nummer 1 der IED bleiben bei der Beurteilung der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten die während der An- und Abfahrzeiten gemessenen Werte unberücksichtigt. Die bisherige Regelung in § 16 Absatz 1 der 13. BImSchV widerspricht dieser Vorgabe nicht, hat sich in der Praxis bewährt und sollte beibehalten werden.

Eine Begrenzung der An- und Abfahrvorgänge durch zeitliche Vorgabe in Betriebsstunden ist nicht sachgerecht. Sie ist auch aus Umweltgesichtspunkten nicht erforderlich, da die Emissionsmassenströme im Anfahrbetrieb wesentlich geringer sind als im Vollastbetrieb.

Zu Buchstabe b:

Durch die Aufnahme der Regelung für An- und Abfahrprozesse in Absatz 1 wird Absatz 2 entbehrlich.

12. Zu Artikel 2 (§ 23 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist § 23 Absatz 4 Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. Anlage 1 Buchstabe a bis c mit Ausnahme von Benzo(a)pyren mindestens eine halbe Stunde und höchstens zwei Stunden,"

b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. Anlage 1 Buchstabe d sowie Benzo(a)pyren mindestens sechs Stunden und höchstens acht Stunden."

Begründung:

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen der Harmonisierung des Wortlauts zu den Emissionsbegrenzungen in der 13. BImSchV und der Klarstellung zu den zulässigen Probenahmezeiten, die wiederum als Basis zur Beschreibung der Messverfahren in den entsprechenden technischen Normen dienen. Der mögliche Mittelungszeitraum ist zur Erleichterung des Vollzuges damit klar nach oben begrenzt.

13. Zu Artikel 2 (§ 23 Absatz 4 Satz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 23 Absatz 4 Satz 2 die Angabe "Anlage 1" durch die Wörter "Anlage 1 Buchstabe d oder Anlage 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten; die in Artikel 2 § 23 Absatz 4 Satz 2 genannte Nachweisgrenze ist die Nachweisgrenze von Dioxinen und Furanen.

14. Zu Artikel 2 (§ 24 Absatz 2 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 24 Absatz 2 die Wörter "Mittelwert nach den §§ 4 bis 10" durch die Wörter "Emissionsgrenzwert nach den §§ 4 bis 10 oder Anlage 1" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Werte in den §§ 4 bis 10 sind Emissionsgrenzwerte, zusätzlich sind die Emissionsgrenzwerte der Anlage 1 zu berücksichtigen.

15. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 Nummer 3 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 25 Absatz 1 Nummer 3 nach dem Wort "letzten" das Wort "wesentlichen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Zur Datumsangabe kann nur die letzte wesentliche Änderung gemeint sein, die dann laut folgendem Halbsatz auch zu benennen ist.

16. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 Nummer 4 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 25 Absatz 1 Nummer 4 nach dem Wort "Schwefeloxiden" die Wörter ", angegeben als Schwefeldioxid," und nach dem Wort "Stickstoffoxiden" die Wörter ", angegeben als Stickstoffdioxid," einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Angabe des eindeutigen Bezugs der Emissionswerte dient der Vergleichbarkeit.

17. Zu Artikel 2 (§ 25 Absatz 1 Nummer 7 der 13. BImSchV)

In Artikel 2 ist in § 25 Absatz 1 Nummer 7 die Angabe "Absatz 3" jeweils durch die Angabe "Absatz 4" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Ausnahmen auf Grund bestimmter Schwefelgehalte sind in Absatz 4 des § 4 aufgeführt.

18. Zu Artikel 2 und 3 (Anlage 2 der 13. und 17. BImSchV)

In Artikel 2 und 3 ist jeweils Anlage 2 wie folgt zu fassen:

"Anlage 2
(zu Anlage 1 Buchstabe d)
Äquivalenzfaktoren

Für den nach Anlage 1 zu bildenden Summenwert für polychlorierte Dibenzodioxine, Dibenzofurane und dl-PCB sind die im Abgas ermittelten Konzentrationen der nachstehend genannten Dioxine, Furane und dl-PCB mit den angegebenen Äquivalenzfaktoren zu multiplizieren und zu summieren:

Stoff	Äquivalenzfaktor
Polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD)	WHO-TEF 2005
2,3,7,8 - Tetrachlordibenzodioxin (TCDD)	1
1,2,3,7,8 - Pentachlordibenzodioxin (PeCDD)	1
1,2,3,4,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,7,8,9 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,6,7,8 - Hexachlordibenzodioxin (HxCDD)	0,1
1,2,3,4,6,7,8 - Heptachlordibenzodioxin (HpCDD)	0,01

Octachlordibenzodioxin (OCDD)	0,0003
-------------------------------	--------

Polychlorierte Dibenzofurane (PCDF)**WHO-TEF 2005**

2,3,7,8	- Tetrachlordibenzofuran (TCDF)	0,1
2,3,4,7,8	- Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,3
1,2,3,7,8	- Pentachlordibenzofuran (PeCDF)	0,03
1,2,3,4,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,7,8,9	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
2,3,4,6,7,8	- Hexachlordibenzofuran (HxCDF)	0,1
1,2,3,4,6,7,8	- Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
1,2,3,4,7,8,9	- Heptachlordibenzofuran (HpCDF)	0,01
Octachlordibenzofuran (OCDF)		0,0003

Polychlorierte Biphenyle**WHO-TEF 2005****Non ortho PCB**

PCB 77	0,0001
PCB 81	0,0003
PCB 126	0,1
PCB 169	0,03

Mono ortho PCB

PCB 105	0,00003
PCB 114	0,00003
PCB 118	0,00003
PCB 123	0,00003
PCB 156	0,00003
PCB 157	0,00003
PCB 167	0,00003
PCB 189	0,00003

"

Begründung:

Die Implementierung der dl-PCB in die 13. BImSchV und die 17. BImSchV ist die folgerichtige Konsequenz aus der Erkenntnis, dass die dl-PCB zu einem gemeinsamen Toxizitätsäquivalent aus PCDD/PCDF und PCB beitragen und damit das Toxizitätspotenzial in der Emission erhöhen. Nur die PCDD/PCDF-Emissionen werden mit den internationalen Toxizitätsäquivalenten berechnet, während Immissionen (Luftkonzentration, Deposition) und Wirkungen auf Boden, Gewässer, Nahrungs- und Futtermittel nach den WHO-Toxizitätsäquivalenzmodell unter Einbeziehung der dl-PCB berechnet werden. Damit entziehen sich die I-TE- Gehalte der Emission einem direkten Vergleich mit den Immissionen bzw. den Gewässer-, Boden, Nahrungsmittel- und Futtermittelgehalten. Von daher ist die Einbeziehung der dl-PCB in die Toxizitätsbetrachtung der Emissionen folgerichtig. Dies beinhaltet, dass in der 13. BImSchV und in der 17. BImSchV auch die WHO₂₀₀₅- Toxizitätsäquivalente zugrunde gelegt werden müssen. Hinsichtlich der Probenahme und Analyse von PCB (dl-PCB und Marker PCB) in Abgasen ist in der Normreihe DIN EN 1948 im Teil 4 ein validiertes Verfahren beschrieben. Die Probenahme der PCDD/F und der dl-PCB erfolgt in einer Probe, so dass von Seiten der Probenahme ein Mehraufwand lediglich bei der Bestimmung der Blindwerte zu erwarten ist.

19. Zu Artikel 3 (§ 2 Absatz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist § 2 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

'(1) "Abfall" im Sinne dieser Verordnung sind Stoffe oder Gegenstände, die gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung Abfälle sind.'

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung ist zur 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2010/75/EU (IED) und zur sachlich korrekten Definition erforderlich.

Die Verordnung verweist in der Definition des Begriffs "Abfall" auf die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV). Eine inhaltliche Begründung hierfür wird nicht angegeben und ist auch nicht ersichtlich.

Die AVV befasst sich mit Stoffen, deren grundsätzliche Eigenschaft als "Abfall" bereits feststeht. Die Abfälle werden durch die Zuordnung zu einer Abfallart und einem Abfallschlüssel genauer bezeichnet. Die AVV enthält keine Regelungen über die grundlegende Feststellung, ob ein Stoff oder Gegenstand "Abfall" ist. Hierfür sind die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, insbesondere § 3 Absatz 1 bis 4 und §§ 4 und 5, maßgeblich.

Dementsprechend wird auch in Artikel 2 Nummer 37 der IED der Begriff "Abfall" unter Bezug auf die Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) definiert. Diese sachgerechte Regelung ist sinngemäß in das deutsche Recht zu übernehmen, um Unklarheiten und Missverständnisse im Vollzug zu vermeiden.

20. Zu Artikel 3 (§ 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe i - neu -,

Nummer 2 Buchstabe i - neu -,

Anlage 3 Nummer 2.1 Buchstabe h - neu -,

Nummer 2.1.4 - neu - 17. BImSchV)

Artikel 3 ist wie folgt zu ändern:

a) § 8 Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Der Nummer 1 ist folgender Buchstabe i anzufügen:

"i) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird 10 mg/m³;"

bb) Der Nummer 2 ist folgender Buchstabe i anzufügen:

"i) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird 15 mg/m³;"

b) Anlage 3 Nummer 2.1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Nummer 2 nach Buchstabe g ist folgender Buchstabe h einzufügen:

"h) Ammoniak, sofern zur Minderung der Emissionen von Stickstoffoxiden ein Verfahren zur selektiven katalytischen oder nichtkatalytischen Reduktion eingesetzt wird 30 mg/m³"

bb) Folgende Nummer 2.1.4 ist anzufügen:

"2.1.4 Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers Ausnahmen für Ammoniak genehmigen, sofern diese Ausnahmen auf Grund der Zusammensetzung der natürlichen Rohstoffe erforderlich sind und ausgeschlossen werden kann, dass durch den Einsatz von Abfällen und Stoffen nach § 1 Absatz 1 zusätzliche Emissionen an Ammoniak entstehen. In diesem Fall sind dem Ammoniakgrenzwert die durch Vergleichsmessungen zu ermittelnden rohstoffbedingten Ammoniakemissionen hinzuzurechnen; die aus Abfällen resultierenden Emissionen bleiben dabei unberücksichtigt."

Folgeänderungen:

In Artikel 3 ist § 8 Absatz 1 wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 Buchstabe h ist das Semikolon am Ende durch ein Komma zu ersetzen.
- b) In Nummer 2 Buchstabe h ist das Semikolon am Ende durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Im ersten Entwurf der zweiten Verordnung zur Umsetzung der IED waren für Abfallverbrennungsanlagen Ammoniakgrenzwerte vorgesehen, die im aktuellen Entwurf nicht mehr vorgesehen sind. Diese Grenzwerte sind hinsichtlich eines in der Höhe zu begrenzenden Ammoniakschlupfes bei den üblichen SCR- und SNCR-Anlagen, die zur Entstickung verwendet werden, sinnvoll. Bei stark überstöchiometrischer Betriebsweise der Entstickungsanlagen - hoher Einsatz von Ammoniakwasser oder Harnstofflösungen - kann ein erhöhter Ammoniakschlupf auftreten. Dieser Ammoniakschlupf (=Ammoniakemission) kann so hoch sein, dass er die gewollte Stickoxidminderung zumindest hinsichtlich der Stickstoffemission zunichte macht. Im Abgas eines Zementwerkes mit einer SNCR-Entstickungs-Anlage wurden bereits Ammoniakemissionen von bis zu 180 mg/m³ gemessen.

21. Zu Artikel 3 (§ 16 Absatz 8 - neu - der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist dem § 16 folgender Absatz 8 anzufügen:

"(8) Für Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber, soll die zuständige Behörde auf Antrag auf die kontinuierliche Messung verzichten, wenn zuverlässig nachgewiesen ist, dass die Emissionsgrenzwerte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g und Nummer 2 Buchstabe g oder nach Anlage 3 Nummer 2.1, 2.2, 3.5, 3.6, 4.1 und 4.2 nur zu weniger als 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden."

Begründung:

Die Ergänzung entspricht dem bisherigen Ausnahmetatbestand in § 11 Absatz 2 Satz 5 der 17. BImSchV. Schon derzeit wird über eine 1:1-Umsetzung der IE-Richtlinie hinausgegangen. Eine weitere Verschärfung ist nicht gerechtfertigt.

22. Zu Artikel 3 (§ 17 Absatz 1 Satz 1 der 17. BImSchV)

In Artikel 2 sind in § 17 Absatz 1 Satz 1 die Wörter ", nach Abzug der in Anlage 4 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle," zu streichen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die in Anlage 4 Nummer 1 angegebenen Konfidenzintervalle legen lediglich Anforderungen an die Güte der Messeinrichtung fest. Bei der Bildung der Halbstundenmittelwerte müssen dagegen die bei der Kalibrierung ermittelten Messunsicherheiten berücksichtigt werden.

23. Zu Artikel 3 (§ 18 Absatz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 sind in § 18 Absatz 2 die Wörter "§ 13 Absatz 3 oder 7" durch die Angabe "§ 16 Absatz 6" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Korrektur und Konkretisierung des Verweises. Ein Bezug zu den Einzelmessungen ist nur in § 16 Absatz 6 vorhanden.

24. Zu Artikel 3 (§ 18 Absatz 5 Satz 2 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in § 18 Absatz 5 Satz 2 die Angabe "Anlage 1" durch die Angabe "Anlage 1 Buchstabe d oder Anlage 2" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die in Artikel 3 § 18 Absatz 5 Satz 2 genannte Nachweisgrenze ist die Nachweisgrenze von Dioxinen und Furanen.

25. Zu Artikel 3 (§ 22 Absatz 1 Nummer 3 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in § 22 Absatz 1 Nummer 3 nach dem Wort "letzten" das Wort "wesentlichen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Zur Datumsangabe kann nur die letzte "wesentliche" Änderung gemeint sein, die dann laut folgendem Halbsatz auch zu benennen ist.

26. Zu Artikel 3 (§ 22 Absatz 1 Nummer 4 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 sind in § 22 Absatz 1 Nummer 4 nach dem Wort "Schwefeloxiden" die Wörter ", angegeben als Schwefeldioxid," und nach dem Wort "Stickstoffoxiden" die Wörter ", angegeben als Stickstoffdioxid," einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung. Die Angabe des eindeutigen Bezugs der Emissionswerte dient der Vergleichbarkeit.

27. Zu Artikel 3 (Anlage 3 Nummer 3.3 Tabelle Zeile "CO" Spalten 4, 5 und 6 der 17. BImSchV)

In Artikel 3 ist in Anlage 3 Nummer 3.3 in der Tabelle in der Zeile "CO" in den Spalten 4, 5 und 6 jeweils die Angabe "50" durch die Angabe "80" zu ersetzen.

Begründung:

Die in Anlage 3 Nummer 3.3 vorgesehenen Grenzwerte für CO von jeweils 50 mg/m³ im Tagesmittelwert bei der Verwendung von flüssigen Brennstoffen entsprechen nicht der Industrieemissionsrichtlinie Anhang VI Teil 4 Nummer 2.4. Hier ermächtigt die Industrieemissionsrichtlinie die Behörde, einen entsprechenden Wert festzulegen. Im Bereich ab 50 MW sollen die bisher gültigen Werte der 17. BImSchV von jeweils 80 mg/m³ beibehalten werden.

28. Zu Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe b, c und d (§ 2 Nummer 14 bis 19 der 20. BImSchV)

In Artikel 4 Nummer 1 sind die Buchstaben b, c und d durch folgenden Buchstaben b zu ersetzen:

'b) Die Nummern 14 bis 19 werden wie folgt gefasst:

"14. Massenstrom der organischen Stoffe:

die während einer Stunde emittierte Masse an organischen Stoffen, angegeben als Gesamtkohlenstoff abzüglich Methan; der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb einer Anlage unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende Emission der gesamten Anlage;

15. nicht genehmigungsbedürftige Anlage:
Anlage, die keiner Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf;
16. öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger:
ein nach § 36 der Gewerbeordnung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) geändert worden ist, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger;
17. Ottokraftstoffe:
Erdölderivate mit einem Anteil von bis zu 10 Volumenprozent Bioethanol, die der UN-Nummer 1203 der jeweiligen Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum ADR, in Teil 3 Kapitel 3.2 der RID oder in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlage zum ADN entsprechen und die zur Verwendung als Kraftstoff für Ottomotoren bestimmt sind;
18. Reinigungsgrad:
das Verhältnis der Differenz zwischen der einer Abgasreinigungseinrichtung zugeführten und in ihrem Abgas emittierten Masse an organischen Stoffen zu der zugeführten Masse an organischen Stoffen, angegeben in Prozent;
19. Rohbenzin:
aus der Raffination von Erdöl oder Erdgas gewonnenes unbehandeltes Erdöldestillat, das der UN-Nummer 1268 in der jeweiligen Tabelle A in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlagen A und B zum ADR, in Teil 3 Kapitel 3.2 der RID oder in Teil 3 Kapitel 3.2.1 der Anlage zum ADN entspricht;" '

Begründung:

Redaktionelle Klar- und Richtigstellungen, insbesondere zur Nummerierung, zur Wiederaufnahme des versehentlich entfallenen Begriffs "Reinigungsgrad" sowie zur Anpassung der Definition des Massenstroms an die der TA Luft 2002 Nummer 2.5 Buchstabe b.

29. Zu Artikel 5 Nummer 4 (§ 10 Satz 4 der 21. BImSchV)

In Artikel 5 Nummer 4 sind in § 10 Satz 4 nach dem Wort "haben" die Wörter "im Fall der Abgabe von Kraftstoffgemischen" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Geltungsbereich der 21. BImSchV wurde auf die Abgabe von Kraftstoffgemischen erweitert. Nur im Falle der Abgabe von Kraftstoffgemischen soll die Übergangsregelung in § 10 zum Tragen kommen, da bei der Abgabe von Ottokraftstoff die Anforderungen bereits jetzt von allen Anlagen erfüllt werden müssen.

30. Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a - neu - (§ 1 Absatz 1 Satz 3 - neu - der 31. BImSchV)

In Artikel 7 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:

'1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

"Das Vorhandensein gemeinsamer, verbindender Betriebseinrichtungen zwischen den Teilanlagen ist nicht erforderlich."

b) In Absatz 2 ... weiter wie Vorlage ...'

Begründung:

Die Einfügung von Buchstabe a dient zur Klarstellung, dass die in § 1 Absatz 1 Satz 2 genannten Teilanlagen einer Tätigkeit, betrieben am gleichen Standort durch den gleichen Betreiber, nicht zwingend durch gemeinsame, verbindende Betriebseinrichtungen verbunden sein müssen, um die Teillösemittelverbräuche für die Ermittlung des Lösemittelverbrauchs dieser Tätigkeit zu addieren. Diese Klarstellung ist erforderlich, um die Richtlinie über Industrieemissionen vollständig umzusetzen, weil diese nicht über eine solche mögliche Einschränkung verfügt.

31. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb (§ 3 Absatz 3 Satz 4 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb ist in § 3 Absatz 3 Satz 4 das Wort "Hexan" durch das Wort "n-Hexan" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung, dass sich die Regelung nur auf das Isomer n-Hexan, welches TA Luft Nummer 5.2.5 Klasse I zuzuordnen ist, und nicht auf andere Isomere wie z.B. i-Hexan (Isohexan, 2-Methylpentan) erstreckt.

32. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 Satz 1 der 31. BImSchV), Nummer 12 Buchstabe f Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb - neu -(Anhang III Nummer 3.1.2 Buchstabe c der 31. BImSchV)

Artikel 7 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 3 Buchstabe b ist in § 3 Absatz 6 Satz 1 das Wort "Millibar" durch das Wort "Hektopascal" zu ersetzen.
- b) In Nummer 12 Buchstabe f ist Doppelbuchstabe bb wie folgt zu fassen:
'bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:
 - aaa) ... wie Vorlage ...
 - bbb) Im sechsten Spiegelstrich wird das Wort "mbar" durch das Wort "Hektopascal" ersetzt.'

Begründung:

Anpassung der Druckeinheiten an die international geltenden SI-Einheiten.

33. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b (§ 3 Absatz 6 Satz 2 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe b sind in § 3 Absatz 6 Satz 2 nach den Wörtern "Anforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft" die Wörter "zum Verarbeiten, Fördern, Umfüllen oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen" einzufügen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung für § 3 der 31. BImSchV dient der Klarstellung für den Vollzug, dass bei genehmigungsbedürftigen Anlagen die Anforderungen der Nummer 5.2.6 der TA Luft in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind, d.h. nicht nur auf das Umfüllen beschränkt, sondern auch für das Verarbeiten, Fördern oder Lagern von flüssigen organischen Stoffen.

Nach dem Wortlaut der Verordnung könnten zukünftig Auslegungsfragen auftreten, welche Vorschriften der TA Luft im Einzelnen gemeint sind. Dies kann vermieden werden. An dieser Stelle geht es alleine um die Anforderungen, wie sie in TA Luft Nummer 5.2.6 auf besonders flüchtige oder gefährliche Stoffe eingegrenzt und durch technische Maßnahmen konkretisiert sind.

34. Zu Artikel 7 Nummer 3 Buchstabe c - neu - (§ 3 Absatz 7 - neu - der 31. BImSchV)

Dem Artikel 7 Nummer 3 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

'c) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angewendet. Hieraus können sich über die Absätze 2 bis 4 hinausgehende Anforderungen ergeben." '

Begründung:

Derzeit entsprechen die Emissionswerte in den Absätzen 2 bis 3 zwar dem Stand der Technik nach TA Luft. Die vorgeschlagene Änderung für § 3 der 31. BImSchV dient der rechtlichen Klarstellung, dass für genehmigungsbedürftige Anlagen, die sowohl dem Anwendungsbereich der 31. BImSchV als auch dem der Industrieemissionrichtlinie unterfallen, gegebenenfalls höhere Anforderungen zu stellen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die

Bindungswirkung der TA Luft durch das vorgesehene Verfahren aufgehoben wird und dies derartige Stoffe betrifft. Es soll die gleiche Regelung für § 3 wie für § 4 vorgesehen geschaffen werden.

35. Zu Artikel 7 Nummer 4 (§ 4 Satz 3 und 4, 5 - neu - der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 4 sind in § 4 die Sätze 3 und 4 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Dieser Plan muss von realistischen technischen Voraussetzungen ausgehen, insbesondere muss die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet sein. Auf genehmigungsbedürftige Anlagen wird stets der Stand der Technik nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angewendet. Hieraus können sich über die Sätze 1 und 2 hinausgehende Anforderungen ergeben."

Begründung:

Durch die Änderung des bisherigen Satzes 3 geht der Bezug zum Reduzierungsplan des Satzes 4 verloren. Durch Heranziehen des bisherigen Satzes 4 an den Satz 2 wird dieser Bezug wieder hergestellt.

36. Zu Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe c (§ 5 Absatz 6 Satz 4 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 5 Buchstabe c sind in § 5 Absatz 6 Satz 4 die Wörter "und Nummer 9.1" zu streichen.

Begründung:

Die Wörter "und Nummer 9.1" am Ende des Absatzes 6 Satz 4 werden gestrichen. Der Änderungsbefehl der Vorlage regelt lediglich die Möglichkeit der Behörde, eine Lösemittelbilanz mit offensichtlich schwerwiegenden Mängeln durch einen Sachverständigen vereinfacht prüfen zu lassen. Die Ausnahme von § 5 Absatz 6 ist für die Tätigkeit/Anlagenart 9.1 nicht begründet:

- Die Anlagen und Tätigkeiten nach Nummer 9.1 (Anlagen zum Beschichten von Holz oder Holzwerkstoff mit einem jährlichen Lösemittelverbrauch von 5 bis 15 Tonnen) sind explizit im Anhang IV zur Anwendung des Reduzierungsplans B Tabelle zu Nummer 2 oder zur Anwendung des Vereinfachten Nachweises - Reduzierungsplan C Nummer 3 - vorgesehen.

Die Begründung im Kapitel 8.4.7 der BR-Drs. 676/12 (s. Seite 162) 'Zu Nummer 7' "... Die Betreiber von 9.1 Anlagen setzen i.d.R. den vereinfachten Nachweis des Anhangs IV C ein, d.h. sie sind von der Lösemittelbilanzierung befreit" ist aus den Erfahrungen des Ländervollzugs nicht schlüssig: In NRW wendet ein Drittel der '9.1-Anlagenbetreiber' den Reduzierungsplan B an.

- Es bestehen für diese Tätigkeit/Anlagenart zudem bereits mehrere Erleichterungen:
- Betreiber, die wahlweise den vereinfachten Nachweis des Reduzierungsplans C anwenden (zwei Drittel dieser Betreiber), brauchen keine Lösemittelbilanz zu erstellen, vgl. Auslegungsfragen des LAI von 2004, Seite 50.
- Gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 der 31. BImSchV gilt eine weitere Erleichterung:

"Abweichend von Satz 1 ist bei Anlagen des Anhangs I Nummer 9.1 die Feststellung der Einhaltung der Anforderungen mindestens alle drei Jahre vorzunehmen."
- Ferner sind die Pflichten bereits durch die Regelungen des Anhangs III Nummer 9.1 der 31. BImSchV verringert:
 - a) Stand der Emissionsminderungstechnik für Altanlagen ist erst ab dem 31. Dezember 2012 einzuhalten,
 - b) der Reduzierungsplan ist erst ab dem 1. Januar 2013 erstmalig anzuwenden.

37. Zu Artikel 7 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Buchstabe b (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 3 der 31. BImSchV)

Artikel 7 Nummer 9 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in § 12 Absatz 1 Nummer 2 die Wörter "§ 5 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 4" durch die Wörter "§ 5 Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 5" zu ersetzen.
- b) In Buchstabe b sind in § 12 Absatz 2 Nummer 3 die Wörter "Absatz 6 Satz 1, 3 oder Absatz 4" durch die Wörter "Absatz 6 Satz 1, 3 oder Satz 5" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

Die hier angegebenen zu verfolgenden Ordnungswidrigkeiten beziehen sich sowohl für genehmigungsbedürftige wie für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auf die Betreiberpflichten nach § 5 Absatz 6 Satz 1, 3 und Satz 5 der Verordnung, da in der Verordnung in § 5 Absatz 6 die neuen Sätze 3 und 4 eingefügt wurden. Der bisherige Satz 3 wird in der Verordnung zu Satz 5 (nicht zu Satz 4) und muss daher in § 12 Absatz 1 Nummer 2 und in Absatz 2 Nummer 3 entsprechend korrigiert werden.

38. Zu Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe c, Buchstabe g Doppelbuchstabe bb, Buchstabe n (Anhang III Nummer 1.1.4, 4.3.1 Spalte Bemerkungen, Nummer 14.1.3 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe c in Nummer 1.1.4, Buchstabe g Doppelbuchstabe bb in Nummer 4.3.1 Spalte Bemerkungen Fußnote ¹⁾ und Buchstabe n in Nummer 14.1.3 sind jeweils die Wörter "mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr" durch die Wörter "zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 Kilogramm organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 Tonnen pro Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Der Anlagenbegriff nach Nummer 6.7 des Anhangs I der Richtlinie über Industrieemissionen und damit die Verpflichtung zur Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken des BREF "Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel" umfasst sämtliche Tätigkeiten mit einer Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln.

Die derzeitige Formulierung bezieht den Lösemittelverbrauch von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr jeweils nur auf die einzelne Tätigkeit des Abschnitts (nämlich jeweils die Tätigkeiten wie 1.1, wie 4.3 und wie 14.1). Die Formulierung würde infolgedessen gegen EU-Recht verstoßen, da für die Anforderungen des BREFs der Löse-

mittelverbrauch für Anlagen der Nummer 6.7 des Anhangs I nur für eine einzelne Tätigkeit herangezogen würde und nicht die Summe der Tätigkeiten in einer Anlage, wie es die IE-Richtlinie für Anlagen des Artikels 10 fordert.

Die Formulierung der Vorlage würde beispielsweise ausschließen, dass die Lösemittelverbrauchskapazitäten von einer Heatset-Rollenoffsetanlage und einer Flexodruckanlage addiert werden, wie es jedoch für die IED-konforme Umsetzung erforderlich ist.

Zum zweiten ist die Formulierung "mit einem Verbrauch an organischen Lösemitteln" zu beanstanden, weil sie nicht mit der Formulierung der Richtlinie über Industrieemissionen übereinstimmt, wo sich in Anhang I Nummer 6.7 die Mengenschwelle für den Anwendungsbereich auf die "Verbrauchskapazität von organischen Lösungsmitteln" bezieht. Mit dem Wortlaut der Vorlage würde der Anwendungsbereich von Anhang I Nummer 6.7 unzureichend umgesetzt.

Die Verbrauchskapazität einer Anlage und der Verbrauch an Lösemitteln (oder der Lösemittelverbrauch) sind nicht unbedingt identisch.

Der Begriff "Verbrauchskapazität von Lösungsmitteln" ist zwar in der Richtlinie über Industrieemissionen ebenso wenig wie der Begriff Kapazität explizit rechtlich definiert. Der Begriff Kapazität findet sich in verschiedenen Wortzusammensetzungen wie Produktionskapazität, Schmelzkapazität, Verarbeitungskapazität, Verbrauchskapazität, die jeweils typisch für die Tätigkeit sind. Für die "Kapazität" in diesem Zusammenhang finden sich jedoch ausführliche und klare Auslegungshilfen über den Begriff Kapazität in Hinblick auf Anhang I der IVU-Richtlinie, veröffentlicht von der Europäischen Kommission unter

"Guidance on Interpretation and Implementation of the IPPC Directive", Issue: Interpretation and determination of capacity under the IPPC Directive.

Auch für die Tätigkeit unter Nummer 6.7 wird darin klargestellt, dass sich die Kapazität eindeutig auf die installierte Anlagenleistung unter Berücksichtigung aller Prozessschritte bezieht und dass der resultierende Durchsatz zu berücksichtigen ist.

Der Verbrauch an Lösemitteln hingegen kann jährlich schwanken und von der Kapazität abweichen.

Da es hier darum geht, den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen zu beschreiben, sind auch die Begrifflichkeiten dieser zu verwenden, selbst wenn sie von denen der 31. BImSchV abweichen.

39. Zu Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe n (Anhang III Nummer 14.1.3 der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe n sind in Anhang III Nummer 14.1.3 die Wörter "Prozent vom Hundert" durch die Wörter "Prozent der Masse" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass die Prozentangabe sich auf die Masse des eingesetzten Lösemittels bezieht.

40. Zu Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe v (Anhang III Nummer 19.1.3 Satz 1 der 31. BImSchV)

Artikel 7 Nummer 12 Buchstabe v ist wie folgt zu fassen:

'v) In Nummer 19.1.3 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

"Der Grenzwert für diffuse Emissionen beträgt 5 Prozent der Masse der eingesetzten Lösemittel, bei Altanlagen gilt dies ab dem 1. Januar 2013." '

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung, dass von der Änderung in Nummer 19.1.3 nur Satz 1 betroffen sein soll. Bei der in der Vorlage gewählten Fassung des Änderungsbefehls würde Satz 2 entfallen; er soll jedoch weiterhin Bestand haben.

41. Zu Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c (Anhang IV Abschnitt B Nummer 5 Eingangssatz der 31. BImSchV)

In Artikel 7 Nummer 13 Buchstabe c ist im Anhang IV Abschnitt B Nummer 5 der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

"Für Anlagen der Nummern 8.1 und 9.2 des Anhangs I, die Teil oder Nebeneinrichtungen von Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 Kilogramm organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 Tonnen pro Jahr sind, sind die folgenden Gesamtemissionsgrenzwerte einzuhalten:"

Begründung:

Der Anlagenbegriff nach Nummer 6.7 des Anhangs I der Richtlinie über Industrieemissionen und damit die Verpflichtung zur Anwendung der Besten Verfügbaren Techniken des BREF "Beste verfügbare Techniken für die Oberflächenbehandlung unter Verwendung organischer Lösemittel" umfasst sämtliche Tätigkeiten mit einer Oberflächenbehandlung mit organischen Lösemitteln.

Die derzeitige Formulierung bezieht den Lösemittelverbrauch von 150 Kilogramm oder mehr je Stunde oder 200 Tonnen oder mehr je Jahr jeweils nur auf die einzelne Tätigkeit des Abschnitts (nämlich jeweils die Tätigkeiten wie 1.1, wie 4.3 und wie 14.1). Die Formulierung würde infolgedessen gegen EU-Recht verstoßen, da für die Anforderungen des BREFs der Lösemittelverbrauch für Anlagen der Nummer 6.7 des Anhangs I nur für eine einzelne Tätigkeit herangezogen würde und nicht die Summe der Tätigkeiten in einer Anlage, wie es die IE-Richtlinie für Anlagen des Artikels 10 fordert.

Die Formulierung in der Vorlage würde beispielsweise ausschließen, dass die Lösemittelverbrauchskapazitäten von einer Metallbeschichtungsanlage und einer zugehörigen Oberflächenreinigungsanlage (Nummer 2) addiert werden, wie es jedoch für die IED-Konforme Umsetzung erforderlich ist.

Zum zweiten ist die Formulierung "Sofern der Lösemittelverbrauch" zu beanstanden, weil sie nicht mit der Formulierung der Richtlinie über Industrieemissionen übereinstimmt, wo sich in Anhang I Nummer 6.7 die Mengenschwelle für den Anwendungsbereich auf die "Verbrauchskapazität von organischen Lösungsmitteln" bezieht. Mit dem Wortlaut der Vorlage würde der Anwendungsbereich von Anhang I Nummer 6.7 unzureichend umgesetzt.

Die Verbrauchskapazität einer Anlage und der Verbrauch an Lösemitteln (oder der Lösemittelverbrauch) sind nicht unbedingt identisch.

Der Begriff "Verbrauchskapazität von Lösungsmitteln" ist zwar in der Richtlinie über Industrieemissionen ebenso wenig wie der Begriff Kapazität explizit rechtlich definiert. Der Begriff Kapazität findet sich in verschiedenen Wortzusammensetzungen wie Produktionskapazität, Schmelzkapazität, Verarbeitungskapazität, Verbrauchskapazität ..., die jeweils typisch für die Tätigkeit sind. Für die "Kapazität" in diesem Zusammenhang finden sich jedoch ausführliche und klare Auslegungshilfen über den Begriff Kapazität in Hinblick auf Anhang I der IVU-Richtlinie, veröffentlicht von der Europäischen Kommission unter

"Guidance on Interpretation and Implementation of the IPPC Directive", Issue: Interpretation and determination of capacity under the IPPC Directive.

Auch für die Tätigkeit unter Nummer 6.7 wird darin klargestellt, dass sich die Kapazität eindeutig auf die installierte Anlagenleistung unter Berücksichtigung aller Prozessschritte bezieht und dass der resultierende Durchsatz zu berücksichtigen ist.

Der Verbrauch an Lösemitteln hingegen kann jährlich schwanken und von der Kapazität abweichen.

Da es hier darum geht, den Anwendungsbereich der Richtlinie über Industrieemissionen zu beschreiben, sind auch die Begrifflichkeiten dieser zu verwenden, selbst wenn sie von denen der 31. BImSchV abweichen.